



Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Wohn- und Heizkostenzuschusses gem. Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz („Oö. Wohn- und Energiekostenbonus 2023“)

Gültigkeitszeitraum: ab 01.04.2023 bis 31.12.2023
Version: 1.0 (Stand: 08.03.2023)



1. Allgemeines

Um private Haushalte bei der Bewältigung der Wohn- und Heizkosten zu unterstützen, erhalten die Bundesländer einen einmaligen Zweckzuschuss gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz). Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 450 Millionen Euro. Oberösterreich erhält davon 16,776 %.

Der Zweckzuschuss ist von den Ländern zusätzlich zu bereits für diesen Zweck vorgesehenen Landesmitteln im Jahr 2023 für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohn- und Heizkosten (Wohn- und Heizkostenzuschüsse) zu verwenden. Der Zweckzuschuss wird den Ländern unter der Voraussetzung gewährt, dass a.) Sozial- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen von den daraus finanzierten Wohn- und Heizkostenzuschüssen nicht ausgeschlossen sind und b.) diese Zuschüsse vom Land bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen des „Oö. Wohn- und Energiekostenbonus 2023“ besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

- (1) Einen Zuschuss erhalten Antragstellende mit eigenem Haushalt, die im Land Oberösterreich seit zumindest 01.03.2023 ihren Hauptwohnsitz haben, der ständig bewohnt wird.
- (2) Falsche Angaben im Antragsformular führen zur Ablehnung.
- (3) Der Zuschuss wird nur einmalig pro Haushalt ausgezahlt.
- (4) Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister zum Zeitpunkt der Überprüfung ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.
- (5) Von dem Zuschuss ausgenommen sind:
 - a) Asylwerber:innen iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
 - b) Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
 - c) Vertriebene iSd § 62 AsylG
 - d) Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20, 21 und 63 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
 - e) Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

3. Antragstellung

- (1) Die Antragsfrist läuft von 03.04.2023 bis 30.06.2023. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (2) Der Antrag ist online über die Website des Landes Oberösterreich zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Wohnsitzgemeinde entsprechend Hilfestellung anbieten.

4. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt:

	Euro
Einpersonenhaushalte	200,00
Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder unter 18 Jahren	200,00
Mehrpersonenhaushalte mit 1 Kind unter 18 Jahren	300,00
Mehrpersonenhaushalte mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	400,00

5. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die Gewährung des Zuschusses ist von der Höhe des Einkommens abhängig.

- (1) Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 je Haushalt summiert (s. Pkt. 2.2.) nachfolgende Werte nicht überschreitet:
 - a) Einpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 27.000,00 Euro
 - b) Mehrpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 65.000,00 Euro
- (2) Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Antrag bekanntzugeben ist.
- (3) Den Wohnsitzgemeinden wird ein Zugang zur Fachanwendung gewährt. Weiters werden diese ermächtigt, Datenkorrekturen iS eines Datenclearings in der Fachanwendung vorzunehmen, insbesondere in Hinblick auf eine historische Abfrage im Zentralen Melderegister.
- (4) In besonderen Härtefällen, wie z.B. stichtagsnahe Veränderungen der Personenanzahl im Haushalt, können die abwickelnden Stellen nach Vorgabe des Amtes der Oö. Landesregierung den Zuschuss im Einzelfall gewähren.
- (5) Der Zuschuss darf weder gepfändet noch verpfändet werden.

6. Einkommen

- (1) Es wird das **Jahresbruttoeinkommen** im Jahr 2022 pro Haushalt zur Berechnung herangezogen. Als Einkommen wird der Einkommensbegriff entsprechend § 2 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 angewendet:
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22)

- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23)
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25)
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28)
- g) sonstige Einkünfte (§ 29)

(2) In diesem Sinne gilt u. a. als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen: Die aus dem/den Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers / der jeweiligen Arbeitgeberin ersichtlichen Bruttobezüge gem. Kennzahl 210 (bei bereits vorliegendem Einkommensteuerbescheid aufgrund erfolgter Arbeitnehmerveranlagung sind diese Bezüge auch im Einkommensteuerbescheid unter dem Punkt „Lohnzettel und Meldungen“ ersichtlich).
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (wie z.B. Selbständige, bei den Grenzgängern, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten): Der Gesamtbetrag der Einkünfte gem. Einkommensteuerbescheid zuzüglich allfälliger Werbungskosten (auch Werbungskostenpauschale),
- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe,
- d) Pensionen.

(3) Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

7. Verpflichtungen

Von der/dem Antragsteller:in ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird und die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ anerkannt werden,
- b) die Angaben im Antrag richtig sind und zur Kenntnis genommen werden,
- c) wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- d) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind,
- e) Unterlagen, die als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen abwickelnden Stellen zu gewähren.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.04.2023 in Kraft und tritt mit 31.12.2023 außer Kraft.